



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat
Philippe Müller
Regierungspräsident und Vorsteher der
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 2. Juli 2024

Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Moutier vom 24. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 24. Januar 2024 das Regionalgefängnis Moutier. Im Fokus des Besuches stand die Überprüfung der Umsetzung der einschlägigen nationalen und internationalen Vorgaben betreffend die ausländerrechtliche Administrativhaft. Das Regionalgefängnis Moutier wurde bereits im Jahr 2019 von der NKVF besucht.²

Die ausländerrechtliche Administrativhaft in der Schweiz befindet sich aufgrund einer Reihe von Urteilen des Bundesgerichtes³ gegenwärtig in einer Umbruchphase. Diese Urteile machen eine umfassende Anpassung der infrastrukturellen und materiellen Bedingungen sowie des Haftregimes der ausländerrechtlichen Administrativhaft in der Schweiz notwendig. Grundsätzlich müssen die strikte Trennung zwischen Administrativhaft und Strafvollzug⁴, die materiellen

¹ Bestehend aus Prof. Dr. iur. Martina Caroni (Präsidentin und Delegationsleiterin), Dr. med. Corinne Devaud-Cornaz (Vize-Präsidentin), Jean-Sébastien Blanc (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Moutier vom 28. Juni 2019 (NKVF Bericht Regionalgefängnis Moutier 2019).

³ BGE 146 II 201; BGE 149 II 6; BGer, Urteil BGer 2C_662/2022 vom 8. September 2022; Urteil BGer 2C_781/2022 8. November 2022.

⁴ BGE 146 II 201. Nur in Ausnahmefällen kann die ausländerrechtliche Administrativhaft in ordentlichen Haftanstalten vollzogen werden, falls ein administrativ anderweitig nicht bewältigbarer wichtiger Grund für dieses Vorgehen spricht, dieser Grund in der Haftverfügung sachgerecht begründet wird und die Trennung von den anderen Häftlingen durch eine eigenständige Abteilung sichergestellt ist.

Haftbedingungen sowie die Infrastruktur zum Ausdruck bringen, dass die Inhaftierung rein administrativer Natur ist und keinen strafprozessualen oder strafrechtlichen Charakter hat. Ausländerrechtliche Administrativhaft ist in Einrichtungen zu vollziehen, die keinen Gefängnischarakter aufweisen.⁵ Schliesslich gilt auch für die Gesundheitsversorgung in ausländerrechtlicher Administrativhaft das Äquivalenzprinzip.⁶ Die Überprüfung dieser Vorgaben standen im Fokus dieses Besuches.

Das Regionalgefängnis Moutier erfüllt die Vorgaben des Bundesgerichtes und der Europaratsgremien hinsichtlich einer spezifisch für die ausländerrechtliche Administrativhaft konzipierten Hafteinrichtung nicht. Als ehemaliges Gefängnis weist das Regionalgefängnis Moutier einen eindeutigen Gefängnischarakter auf.

Die Delegation musste zunächst mit Nachdruck auf ihr gesetzlich verankertes Mandat, Einrichtungen des Freiheitsentzuges auch ohne Vorankündigung besuchen zu können, hinweisen⁷. In der Folge wurde sie freundlich und offen empfangen und erhielt Zugang zu allen Räumlichkeiten sowie Einsicht in alle gewünschten Unterlagen und Dokumente. Die Delegation führte während ihres Besuches Gespräche mit inhaftierten Personen, mit den Mitgliedern der Direktion, mit dem für die Gesundheitsversorgung zuständigen Fachpersonal, dem zuständigen, externen Arzt, mit Vollzugsmitarbeitenden sowie der zivildienstleistenden Person. Im Rahmen eines Schlussgespräches teilte die Delegation dem Direktor ihre ersten Erkenntnisse mit.

Bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft handelt es sich um eine besonders belastende Haftform. Die inhaftierten Personen befinden sich häufig in einem Zustand der Ungewissheit über die Dauer ihrer Inhaftierung und stehen aufgrund der bevorstehenden zwangsweisen Rückführung unter Stress. Der Delegation wurde zugetragen, dass der Gesundheitszustand der inhaftierten Personen sich im Laufe des Aufenthaltes in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zusehends verschlechterte.

Das Regionalgefängnis Moutier wird seit 2018 grundsätzlich⁸ nur für den Vollzug von ausländerrechtlicher Administrativhaft genutzt. Obwohl im Regionalgefängnis Moutier auch Frauen und Jugendliche ab 15 Jahren in ausländerrechtlicher Administrativhaft untergebracht werden können, befanden sich zum Zeitpunkt des Besuches lediglich 19 inhaftierte Männer in der Einrichtung.⁹ Die Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft erfolgt durch das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)¹⁰ und es werden keine Personen aus anderen Kantonen im Regionalgefängnis Moutier untergebracht. Der Transfer ins Regionalgefängnis Moutier erfolgt erst nach der Bestätigung der ausländerrechtlichen Administrativhaft durch das Zwangsmassnahmengericht; bis dahin sind die betroffenen Personen in der Regel im Regionalgefängnis Bern untergebracht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Regionalgefängnis Moutier betrug im Zeitpunkt des Besuches ca. zwei Wochen.

⁵ BGE 146 II 201; BGE 149 II 6; Urteil BGer 2C_662/2022 vom 8. September 2022; Urteil BGer 2C_781/2022 vom 8. November 2022.

⁶ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, ReS. 70/175 der UNO-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 24 Rz. 1. CoE, Administrative Detention of Migrants and Asylum Seekers, Guide for practitioners, November 2023 (CoE, Administrative Detention Guide), S. 53.

⁷ Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009, SR 150.1.

⁸ Ausnahmen bilden die sogenannten «Passantenzellen». Die, in diesen Zellen untergebrachten inhaftierten Personen werden aus anderen Einrichtungen für wenige Tage im Regionalgefängnis Moutier untergebracht, da sie einen Verhandlungstermin vor dem Regionalgericht Moutier haben.

⁹ Die Einrichtung verfügt über insgesamt 28 Plätze (davon 24 Plätze für Männer und vier Plätze für Frauen) für die ausländerrechtliche Administrativhaft. Zusätzlich verfügt sie über zwei «Passantenzellen».

¹⁰ Art. 1 Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz des Kantons Bern vom 20. Mai 2020 (EV AIG und AsylG, BSG 122.201)

A. Infrastruktur

1. Wie bereits erwähnt, wird das Regionalgefängnis Moutier für den Vollzug ausländerrechtlicher Administrativhaft genutzt. Der klare Gefängnischarakter, d.h. die von Mauern und Vergitterungen dominierte Infrastruktur, die Ausgestaltung der Räumlichkeiten sowie der Mangel an Personalressourcen und das Sicherheitsdispositiv lassen es nicht zu, die Einschränkungen der Freiheitsrechte auf das für den Zweck der ausländerrechtlichen Administrativhaft nötige Mass zu beschränken.¹¹
2. Das Gefängnis Moutier verfügt über zwei Spazierhöfe, die sich auf dem Dach des Gebäudes befinden. Die beiden Spazierhöfe sind von Mauern umgeben, nach oben vergittert, sehr karg eingerichtet¹² und klein. Durch ein vom Boden bis zur Decke verlaufendes Fenster haben die inhaftierten Personen Sicht auf die umliegenden Gebäude und die Hügellandschaft. Die inhaftierten Personen müssen aus Sicherheitsgründen (frühere Fluchtversuche aus dem Spazierhof) zuerst einen Metalldetektor passieren, bevor sie den Spazierhof betreten können. In der Regel wird nur einer der beiden Spazierhöfe genutzt. Der zweite Hof wird lediglich für inhaftierte Frauen oder Jugendlichen sowie für Personen, die getrennt von anderen inhaftierten Personen spazieren gehen wollen, genutzt.

B. Haftregime

3. Die Delegation stellte fest, dass es in Bezug auf das Haftregime einerseits Bestrebungen zur Lockerung und Innovation, namentlich bei den Öffnungszeiten und beim Kontakt zur Aussenwelt durch die Einführung von iPads, gibt. Andererseits erkannte sie, dass Sicherheitsbedenken stark im Vordergrund stehen. Dies ist bspw. beim eingeschränkten Zugang zum Spazierhof durch den Metalldetektorbogen, bei der häufigen Anordnung von Disziplinararresten, beim verhinderten Austausch zwischen den beiden Abteilungen sowie auch teilweise bei den unterschiedlichen Ansichten einzelner Mitarbeitenden zu erkennen.
4. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass eine Erweiterung der Zellenöffnungszeiten kaum durchsetzbar sei. Dies sowohl aufgrund der mangelnden Personalressourcen als auch der bevorstehenden Verlegung der ausländerrechtlichen Administrativhaft aus dem Regionalgefängnis Moutier Ende 2025 in eine andere Einrichtung im Kanton. Die Kommission ist der Ansicht, dass auch für die verbleibende Zeit Massnahmen zur Lockerung des Haftregimes zu treffen sind. Das Haftregime ist so frei wie möglich zu gestalten, um dem deutlichen Gefängnischarakter des Regionalgefängnisses Moutier entgegenzuwirken.
5. In einem Urteil vom 13. Oktober 2022 hat das Bundesgericht ausgeführt, dass die Haftbedingungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Regionalgefängnis Moutier in Bezug auf die Zelleneinschlusszeiten sowie den Internetzugang anzupassen sind. In der Folge wurden die Zellenöffnungszeiten von sieben Stunden auf elf Stunden erhöht.¹³ Die Delegation erhielt jedoch die Rückmeldung, dass aufgrund von Personalmangel die Zellen seit Ende 2023 bereits um 18.00 Uhr geschlossen werden.
6. Die Kommission stellte folgende weitere Einschränkungen der Haftbedingungen fest, die aus Sicht der Kommission nicht verhältnismässig sind. Die Kommission erinnert daran, die Einschränkungen der Rechte der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft

¹¹ Bzgl. Infrastruktur siehe BGE 149 II 6 E. 4.3.1.

¹² Sie sind mit Tischtennistisch, Tischfussballtisch, Witterungsschutz und Sitzbänken ausgestattet.

¹³ Von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

dürfen nur so weit gehen, wie es für den Haftzweck notwendig ist.¹⁴ Die inhaftierten Personen sollen den Alltag so frei und individuell wie möglich gestalten können. Hierzu gehört ein niederschwelliger Zugang zum Spazierhof, zu eigenen Kochmöglichkeiten, ein möglichst freier Austausch mit anderen inhaftierten Personen, oder auch ein möglichst uneingeschränkter Kontakt zur Aussenwelt:

- Aufgrund der frühen Einschlusszeiten wird das Abendessen in den Zellen eingenommen. Dies ist aus Sicht der Kommission eine für die ausländerrechtliche Administrativhaft unnötige Einschränkung, die den Austausch zwischen den inhaftierten Personen verhindert.¹⁵
- Es besteht keine Möglichkeit für die inhaftierten Personen selbst zu kochen.¹⁶
- Seit Ende 2023 ist während den Zellenöffnungszeiten kein Austausch zwischen den beiden Stockwerken möglich, d.h. die inhaftierten Personen können sich nur in ihren eigenen Abteilungen frei bewegen.¹⁷
- Die beiden Abteilungen haben jeweils getrennt voneinander Zugang zum Spazierhof. Die inhaftierten Personen können täglich während 1.5 Stunden in den Spazierhof und während dieser Zeit frei zwischen ihrer Abteilung und dem Spazierhof zirkulieren.¹⁸

7. **Die Kommission empfiehlt, den Alltag der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft so frei wie möglich zu gestalten.**¹⁹

C. Trennungsgebot

8. Wenn Frauen oder Jugendliche im Regionalgefängnis Moutier untergebracht werden, können für sie separate Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, um das Trennungsgebot einzuhalten.
9. Männliche Jugendliche ab 15 Jahren werden sehr selten, jedoch jeweils für mehrere Wochen in der Einrichtung untergebracht.²⁰ Aufgrund des Trennungsgebots sind sie *de facto* in Einzelhaft, was die Kommission als problematisch einstuft. Die Kommission vertritt die Haltung, dass minderjährige Personen nicht für ausländerrechtliche Zwecke inhaftiert werden dürfen, da dies dem übergeordneten Kindesinteresse und dem Verhältnismässigkeitsprinzip widerspricht.²¹ **Die Kommission empfiehlt, weder begleitete noch unbegleitete Kinder unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Administrativhaft unterzubringen.**²²

¹⁴ CPT, Factsheet Immigration detention, March 2017, CPT/Inf(2017)3 (CPT/Inf(2017)3), S. 5.

¹⁵ Recommendation CM/Rec(2012)12 of the Committee of Ministers to member States concerning foreign prisoners, 10 October 2012 (CM/Rec(2012)12), Rz. 28.2.

¹⁶ CM/Rec(2012)12, Rz. 20.

¹⁷ CPT, Bericht an die niederländische Regierung über den Besuch im Königreich der Niederlande des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 10. bis 25. Mai 2022, CPT/Inf (2023) 12, (CPT, Bericht Niederlande 2022), Rz. 67.

¹⁸ Bspw. CPT, Bericht Niederlande 2022, Rz. 69.; EGMR, Ananyev gegen Russland, Nr. 42525/07 und Nr. 60800/08, Urteil vom 10. Januar 2012, Rz. 150. Das Recht auf Zugang zu frischer Luft ist kein eigenständiges oder direkt durch einen Vertrag geschütztes Recht, sondern leitet sich aus dem Recht auf menschliche Behandlung im Falle des Freiheitsentzugs ab, das in Art. 10 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegt ist. Siehe Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, genehmigt am 13. Dezember 1991, SR 0.103.2.

¹⁹ BGE 149 II 6 E. 4.2.1; BGE 122 II 299 E. 5.a; Urteil BGer 2A.337/2005 vom 10. Juni 2005, E. 6.4.

²⁰ Gemäss erhaltenen Statistiken waren seit dem 1. Januar 2021 vier Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 13 bis fast drei Monate inhaftiert.

²¹ Art. 37 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107; UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment 23, Rz. 5, Rz. 7 u. Rz. 10.

²² In der Schweiz verbietet die Bundesgesetzgebung die Anordnung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft gegenüber Kindern unter 15 Jahren (Art. 80 Abs. 4 AIG und Art. 80a Abs. 5 AIG). Dieselben Regeln gelten für die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Im Umkehrschluss dürfen Kindern über 15 Jahren

10. Da die Anzahl der inhaftierten Frauen gering ist, befinden sie sich in *de facto* isoliert.²³ Diese Art der Unterbringung kommt einer Isolation gleich. In Bezug auf den Zweck der Administrativhaft beurteilt die Kommission die alleinige Unterbringung einer Frau über einen längeren Zeitraum als nicht verhältnismässig. **Die Kommission empfiehlt im Regionalgefängnis Moutier keine Frauen unterzubringen. Falls es ausnahmsweise zur Verlegung einer Frau ins Regionalgefängnis Moutier kommt, ist ihr Aufenthalt so kurz wie möglich zu gestalten. Zudem empfiehlt die Kommission, zur Verhinderung der Isolation im Einzelfall und auf Wunsch der Frau die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten wie Sport oder Beschäftigung zu ermöglichen.**²⁴

D. Kontakt zu der Aussenwelt

12. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 13. Oktober 2022 wurde im Regionalgefängnis Moutier der zuvor stark eingeschränkte Internetzugang deutlich erweitert. Die Kommission begrüsst, dass zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation ein weitgehend freier Zugang zum Internet bestand (mit Ausnahme von extremistischen und pornografischen Seiten) und die inhaftierten Personen auch E-Mails schreiben und Skype-Anrufe tätigen konnten. Den inhaftierten Personen standen hierfür fünf iPads zur Verfügung, was die Kommission als *good practice* einstuft. Weitere vier iPads waren beschafft worden, konnten aber aufgrund des zu schwachen WLAN-Netzes noch nicht in Betrieb genommen werden. Zum Zeitpunkt des Besuches konnten die inhaftierten Personen während mindestens zwei Stunden pro Woche, je nach Verfügbarkeit aber auch mehr, die iPads nutzen. Gemäss erhaltenen Informationen, erhalten Frauen und Jugendliche im Regionalgefängnis Moutier in ausländerrechtlicher Administrativhaft inhaftiert sind, mehr iPad-Zeit.²⁵ Die Kommission stuft die Zugangszeit von zwei Stunden pro Woche als zu wenig ein und **empfiehlt, die wöchentliche Zugangszeit zu iPads zu erhöhen.**
13. Die Kommission begrüsst, dass die WLAN-Abdeckung des RG Moutier in Kürze verbessert werden soll und daher zum einen die weiteren bereits gekauften iPads in Betrieb genommen werden können und zum anderen der Internetzugang in zeitlicher Hinsicht ausgeweitet werden kann.
14. Die inhaftierten Personen haben hingegen keinen Zugang zu den eigenen Mobiltelefonen, da mit diesen Ton- oder Bildaufnahmen gemacht werden können und Diebstahlsgefahr besteht. Für die Kommission ist diese Begründung nicht nachvollziehbar, zumal die iPads inklusive Ton- und Bildaufnahmefunktion ohne Probleme genutzt werden können.
15. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen zusätzlich zur erweiterten Nutzung von iPads auch die Nutzung der eigenen oder zur Verfügung gestellten Mobiltelefone zu ermöglichen und dafür eine gute Internet- bzw. WLAN-Verbindung zur Verfügung zu stellen.**²⁶
16. Telefone befinden sich sowohl auf den Abteilungen sowie auf dem Gang ausserhalb der Abteilungen, wo private Telefongespräche getätigt werden können. Mittellose inhaftierte Personen erhalten ein Telefonguthaben von CHF 5.- pro Woche.

inhaftiert werden. Die Dauer der Inhaftierung von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren ist auf maximal 12 Monate beschränkt (Art. 79 Abs. 2 AIG). Die Empfehlung der Kommission weicht von dieser Gesetzgebung ab.

²³ Es wurden diesbezüglich keine Statistiken erhalten, somit kann die Kommission keine genauen Angaben machen.

²⁴ CPT, Bericht Niederlande 2022, Rz. 65.

²⁵ Jugendliche haben den ganzen Tag Zugang.

²⁶ CPT, Bericht an die norwegische Regierung über den Besuch in Norwegen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 28. Mai bis 5. Juni 2018, CPT/Inf (2019) 1, Rz. 50.

17. In jeder Zelle können Radiosender über die Zellenanlage empfangen werden. Es stehen auch in jeder Zelle Fernsehgeräte zur Verfügung, die Sender auf Italienisch, Französisch und Deutsch empfangen können.²⁷ Eine Anfrage inhaftierter Personen, dass auch arabische Fernsehsender empfangen werden können, wurde aus Kostengründen abgelehnt, was die Kommission bedauert. **Die Kommission erinnert daran, dass Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft Anrecht darauf haben, sich über öffentliche Angelegenheiten in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und empfiehlt, den Zugang zu Sendern in den Sprachen der inhaftierten Personen zu ermöglichen.**²⁸
18. Die beiden Besuchsräume sind lediglich mit Stühlen und Tischen eher karg eingerichtet und nicht familienfreundlich. **Die Kommission empfiehlt, die Räume familienfreundlicher einzurichten.**
19. Die Einrichtung verfügt in einem der beiden Besucherräumen über einen «MyJustice»-Terminal. Gespräche über «MyJustice» werden als virtuelle Besuche der Besuchszeit angerechnet. Die Kommission begrüsst, dass im Vergleich zu den Skype-Gesprächen die Nutzung des «MyJustice»-Terminals mehr Privatsphäre ermöglicht: das Terminal befindet sich in einem Besuchsraum und hat einen gesicherten Zugriff.²⁹ Die Delegation erhielt jedoch die Rückmeldung, dass der Terminal im letzten Monat einmal genutzt wurde und unter den inhaftierten Personen noch nicht bekannt ist. Die Kommission regt an, die inhaftierten Personen aktiv über das Angebot von «MyJustice» zu informieren.
20. Ein Pfarrer besucht die inhaftierten Personen regelmässig. Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen kommt kein Imam in die Einrichtung. **Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu Gesprächen mit Religionsbeauftragten zu gewährleisten.**³⁰

E. Beschäftigung- und Sportmöglichkeiten

21. Zum Zeitpunkt des Besuches bestanden mit Ausnahme von Zigarettenherstellung, Reinigung der Räumlichkeiten und zwei Arbeitsplätzen in der Wäscherei keine Arbeitsmöglichkeiten. Die Kommission nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass eine Zusammenarbeit mit der Organisation Velafrica geplant ist.³¹
22. Weiter haben die inhaftierten Personen Zugang zu einer Bibliothek sowie zu einem kleinen Fitnessraum, der täglich von max. drei Personen gleichzeitig genutzt werden kann.

F. Körperliche Durchsuchungen

23. Körperliche Durchsuchungen werden systematisch bei jedem Eintritt durchgeführt. Die, von der Delegation beobachtete körperliche Durchsuchung wurde zweiphasig durchgeführt. Körperliche Durchsuchungen finden in der Eintrittsabteilung im Erdgeschoss statt. Der Raum ist videoüberwacht, wobei der Standort der körperlichen Durchsuchung auf den Überwachungsmonitoren nur verpixelt sichtbar ist. Hingegen ermöglichen die Fenster Einblick aus dem gegenüberliegenden Polizeiposten, weshalb sie mit Rollläden versehen sind, die geschlossen werden können. Die Delegation beobachtete bei einer

²⁷ Für den Fernseher müssen die inhaftierten Personen, sofern sie über Mittel verfügen, in einer Einzelzelle 1 CHF pro Tag, in Mehrpersonen Zellen 0.50 CHF bzw. 0.30 CHF pro Tag bezahlen. Wer kein Geld hat, erhält dennoch einen Fernseher.

²⁸ CM/Rec(2012)12, Rz. 23.1. u. Rz. 23.2.

²⁹ Die Gesprächsteilnehmenden müssen sich über einen Code identifizieren.

³⁰ UNHCR Detention Guidelines, Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum Seekers and Alternatives to Detention, 2012, Guideline 8, Rz. 48 (vii). Siehe auch Hausordnung Regionalgefängnisse des Kantons Bern vom 22. Februar 2019, Amt für Justizvollzug Kanton Bern, S. 14.

³¹ Siehe www.velafrica.ch.

körperlichen Durchsuchung, dass diese Rollläden nicht geschlossen wurden. **Die Kommission erinnert daran, dass eine körperliche Durchsuchung einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre darstellt und von den Betroffenen als erniedrigend empfunden werden kann. Es müssen daher alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die dadurch verursachte Beschämung zu minimieren.**³² **Wiederholte körperliche Durchsuchungen beim Transfer von einer Einrichtung ins Regionalgefängnis Moutier sind nicht verhältnismässig und dürfen nur bei konkretem Verdacht durchgeführt werden.**³³

G. Gewaltvorfall

24. Um die Jahreswende 2023/2024 ist es gemäss den der Delegation zugetragenen Informationen aufgrund der Herkunft der inhaftierten Personen zu einem starken Anstieg von Drohungen und Gewalt gekommen. Am 5. Januar 2024 mündeten die Spannungen in einem Konflikt unter den inhaftierten Personen, der die Intervention von 14 Angehörigen der Polizei (Polizeipatrouillen und der Sondereinheit «Enzian») erfordert habe. Gegen drei inhaftierte Personen wurden Disziplinar massnahmen verfügt. Zwei von ihnen wurden in andere Einrichtungen verlegt (die keine ausländerrechtliche Administrativhaft vollziehen). Eine Person war zum Zeitpunkt des Besuches immer noch im Regionalgefängnis Moutier untergebracht.

H. Sicherheitsrelevante Situationen in der Nacht

25. Nachts befindet sich nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Ort und bleibt stets in der Loge. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist jeweils auf Pikett erreichbar. Im Falle eines Alarms wird die Person auf Pikett aufgeboden sowie die Polizei gerufen. Der Delegation wurde mitgeteilt, es sei zwar unbestritten, dass es aus Sicherheitsgründen mindestens zwei Personen vor Ort bräuchte, dies sei jedoch aus Spargründen nicht möglich. Einzelzellen können nachts durch die aufgebodene Pikettperson geöffnet werden, bei Mehrbettzellen wird selbst bei medizinischen oder sonstigen Notfällen auf das Eintreffen der Polizei gewartet. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass es nur dem Glück zuzuschreiben sei, dass der Brand in einer Mehrbettzelle im August 2023 keine schwerwiegenden Folgen hatte. Der Brand habe durch die Türklappe gelöscht werden können. Aus Sicht der Kommission stellt dies ein grosses Sicherheitsrisiko dar, das auf den Personalmangel zurückzuführen ist. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Notsituationen in jedem Fall vorrangig zu behandeln sind und der Zugang zur weiteren Versorgung innert kürzester Frist zu gewährleisten ist.**

I. Disziplinar massnahmen

26. Disziplinar massnahmen werden im Regionalgefängnis Moutier hauptsächlich wegen Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Übergriffen sowie wegen Nichtbefolgens von Anweisungen verfügt. Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass inhaftierte

³² CPT, Bericht an die österreichische Regierung über den periodischen Besuch in Österreich des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, (CPT Bericht Österreich 2021), Rz. 59;

CPT, Bericht an die polnische Regierung über den Besuch in Polen vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 21. März bis am 1. April 2022, CPT/Inf (2024) 10, (CPT, Bericht Polen 2024), Rz. 48.

³³ CPT, Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1^{er} avril 2021, CPT/Inf (2022) 9, (CPT, Bericht Schweiz 2021), Rz. 52 ; Siehe auch BGE 1B_115/2019 E. 2.7. u. 2.8.

Personen, die sich aufgrund einer Verletzung eines Mitarbeitenden oder anderen inhaftierten Person im Arrest befindet, zusätzlich das Rauchen verboten wird. Die Kommission stuft es als unzulässig ein, dass Rauchverbote als zusätzliche Disziplinar massnahmen verhängt werden.

27. Disziplinar massnahmen für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft unterstehen den gleichen Regelungen wie Sanktionen gegenüber Personen im Justizvollzug und in der Untersuchungshaft.³⁴ Bei der stichprobenartigen Durchsicht der verfügbaren Disziplinar massnahmen stellte die Delegation fest, dass als Sanktion mehrheitlich Disziplinararreste verhängt werden. Den entsprechenden Verfügungen konnte jedoch die Dauer des Arrestes nicht entnommen werden. Die Disziplinar massnahmen werden zudem mittels sehr schematischer Formulare verfügt. Das rechtliche Gehör wird gewährt, doch die formularbasierte Verfügung von Disziplinar massnahmen wirft die Frage nach der nötigen Einzelfallbeurteilung auf.
28. Die Kommission stellte fest, dass Disziplinararreste bis zu 14 Tagen ausgesprochen werden.³⁵ Es kommt auch zu Einschluss in der eigenen Zelle. Gemäss internationalen Standards müssen Disziplinar massnahmen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zum Ausdruck bringen, dass die Inhaftierung rein administrativer Natur ist. Somit sollten keine Arreste verfügt werden, sondern auf andere disziplinarische Massnahmen zurückgegriffen werden. **Die Kommission empfiehlt, auf Arrest als Disziplinar massnahme in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten.**³⁶
29. Die Einrichtung verfügt über zwei Disziplinarzellen. Durch zwei vergitterte Fenster fällt der Blick aus der Disziplinarzelle auf eine von Stacheldraht umgebene Mauer, was die Zellen verdunkelt. Die Zellen sind mit Betonmöbel, einer Gummimatten, einer reissfesten Decke und einem Poncho ausgestattet. Die Kommission erinnert daran, dass Arrest in Sicherheitskleidung eine erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK darstellen kann.³⁷
30. Die Disziplinarzellen werden auch für Sicherheitsmassnahmen verwendet. Sicherheitsmassnahmen müssen strikt von Disziplinar massnahmen unterschieden werden.³⁸ Eine Sicherheitsmassnahme ist keine Strafe und darf von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden. **Die Kommission empfiehlt, bei der Umsetzung zwischen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar massnahmen zu unterscheiden.**³⁹
31. Die Delegation erfuhr, dass die inhaftierten Personen während des Arrestes nur Zugang zu religiösen Büchern haben. Die Kommission erinnert daran, dass die Lektüre während der Disziplinararreste sich nicht nur auf religiöse Bücher beschränken darf.⁴⁰

J. Gesundheitsversorgung

32. Zu den häufigsten Krankheitsbildern der in ausländerrechtlicher Administrativhaft im Regionalgefängnis Moutier inhaftierten Personen gehören Substanz- und Medikamentenabhängigkeiten⁴¹ sowie Schlafprobleme.

³⁴ Siehe Art. 41ff. Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) des Kantons Bern vom 23. 1. 2018, BSG 341.1; Siehe auch Hausordnung Regionalgefängnisse des Kantons Bern vom 22. Februar 2019, Amt für Justizvollzug Kanton Bern, S. 16 und S. 17.

³⁵ In der Einrichtung wird diese als «Sicherheitszelle» bezeichnet.

³⁶ CPT, Bericht Niederlande 2022, Rz. 92 u. Rz. 93.

³⁷ Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev, (Europäische Strafvollzugsgrundsätze), Rz. 20.2.

³⁸ CPT, Bericht Schweiz 2021, Rz. 124.

³⁹ CPT, Bericht Schweiz 2021, Rz. 124.

⁴⁰ Solitary confinement of prisoners, Extract from the 21st General Report of the CPT, CPT/Inf(2011)28-part2, Rz. 61 lit. b.

⁴¹ V.a. Pregabalin und Rivotril.

33. Die Gesundheitsversorgung erfolgt über einen externen Allgemeinarzt sowie über einen Psychiater, die jeweils einmal pro Woche ins Regionalgefängnis Moutier kommen.⁴² Zudem sind drei Pflegefachpersonen der regionalen Spitex (ESPAS⁴³) an sieben Tagen pro Woche in der Einrichtung, was die Kommission begrüsst. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, dreimal pro Tag die Medikamente abzugeben. Die Delegation stellte fest, dass das Gesundheitsfachpersonal sehr engagiert ist.
34. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass die Abgabe der abendlichen Medikamente über die Vollzugsmitarbeitenden erfolgt. **Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen darf. Falls dies aus Ressourcengründen nicht sichergestellt werden kann, sind Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der korrekten Abgabe zu treffen.**⁴⁴
35. Es wird innerhalb von 24 Stunden eine medizinische Eintrittsabklärung durch das Gesundheitsfachpersonal durchgeführt.⁴⁵ Kondome stehen normalerweise in den Duschen auf den Abteilungen zur Verfügung⁴⁶ und können auch beim Gesundheitsdienst bezogen werden.
36. Bei Sprachbarrieren werden Übersetzerinnen und Übersetzer oder auch Übersetzungssapps beigezogen. Das Gesundheitsfachpersonal verfügt über keine besondere Ausbildung oder Weiterbildung im Umgang mit Patientinnen und Patienten in ausländerrechtlichen Administrativhaft.
37. Das Gesundheitspersonal wird nicht im Voraus über bevorstehende zwangsweise Rückführungen informiert und erfahren dies erst am gleichen Tag. In solchen Fällen stellen sie Medikamente für die nächsten drei Tage bereit und geben den betroffenen Personen ihre medizinischen Unterlagen mit.

K. Vorbereitung Rückführung

38. Inhaftierte Personen werden von den Mitarbeitenden des Regionalgefängnisses Moutier nur dann über das Datum ihrer zwangsweisen Rückführung informiert, wenn sie hierzu den Auftrag erhalten. Bei allfälligen Hinweisen auf Probleme im Rahmen der Rückführung wird das ABEV informiert. Die Kommission weist darauf hin, dass obwohl der genaue Zeitpunkt des Vorbereitungsgesprächs gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, die im Jahr 2015 von der KKJPD verabschiedeten sog. Musterprozesse, das Vorbereitungsgespräch mit Personen in Ausschaffungshaft spätestens 72 Stunden vor dem Abflug durchzuführen ist.⁴⁷
39. Gemäss Rückmeldung des Direktors werden die inhaftierten Personen im Rahmen des Eintrittsgesprächs über die Rechtsberatung informiert.

⁴² Der Allgemeinarzt ist am Mittwochvormittag und der Psychiater am Dienstag vor Ort.

⁴³ Siehe [Espas – Moutier et environs](#).

⁴⁴ Gesundheitsdienste in Gefängnissen, Auszug aus dem 3. Jahresbericht des CPT, CPT/Inf(93)12-part, Rz. 38; Medizinisch-ethische Richtlinien, Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen, 2002 – aktualisiert 2013 – Anhang Lit. G ergänzt 2015 (SAMW-RL Ärztliche Tätigkeit bei Inhaftierten), S. 16 und S. 17.

⁴⁵ Abgeklärt werden unter anderem Alkohol- oder andere Substanzabhängigkeiten, Allergien, Asthma, Diabetes, Epilepsie, Vitalkontrolle sowie die Selbstverletzungsgefahr.

⁴⁶ Zum Zeitpunkt des Besuches war der Behälter mit den Kondomen auf einer Abteilung aus der Halterung gerissen.

⁴⁷ Siehe KKJPD, Musterprozesse betreffend medizinischen Datenfluss und Zwangsmassnahmen bei der Anhaltung und Zuführung zum Flughafen, 2015.

L. Mitarbeitende

40. Zum Zeitpunkt des Besuches der Kommission waren die Personalressourcen im Gefängnis knapp, da vier Mitarbeitende fehlten.⁴⁸ Um diese Lücke zu schliessen wurden zwei Securitas-Mitarbeitende sowie ein Zivildienstleistender eingesetzt. Die Securitas-Mitarbeitenden werden dafür sowohl von der Securitas als auch intern durch das Regionalgefängnis Moutier geschult.
41. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass längere Zellenöffnungszeiten aufgrund fehlender Personalressourcen nicht umsetzbar seien. Sie erhielt zudem die Information, dass die bevorstehende Verlegung der ausländerrechtlichen Administrativhaft aus dem Regionalgefängnis Moutier die Erhöhung von Personalressourcen erschwert. Die Kommission erinnert daran, dass organisatorische und personelle Gegebenheiten angepasst werden müssen, um den administrativen Charakter des Freiheitsentzugs zu verdeutlichen.⁴⁹ Aus Sicht der Kommission darf die Verlegung der ausländerrechtlichen Administrativhaft kein Grund für Sparmassnahmen beim Personal sein.
42. Die Delegation konnte aus einzelnen Gesprächen vernehmen, dass einigen Mitarbeitenden die Unterschiede zwischen dem Justizvollzug und der ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht ganz klar sind. Die Kommission erinnert daran, dass Mitarbeitende im Umgang mit Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft geschult werden müssen.⁵⁰
43. Die Mitarbeitenden tragen Uniform und sind mit Handschellen ausgerüstet. Die Delegation erhielt zudem die Rückmeldung, dass zwei Mitarbeitende einen sogenannten «Einsatzstock» nutzen können. Dieser wurde noch nie eingesetzt und wird von den Mitarbeitenden nicht getragen, sondern muss für die Anwendung herbeigeschafft werden. Die zwei Mitarbeitenden haben eine spezielle Ausbildung für dessen Nutzung absolviert. **Die Kommission erinnert daran, dass die Mitarbeitenden in ihrer Kleidung und Ausstattung nicht gefängnisähnlich auftreten und nicht mit Schlagstöcken und Handschellen ausgerüstet werden dürfen.**⁵¹ **Die Kommission empfiehlt, die Ausstattung der Mitarbeitenden entsprechend anzupassen.**
44. Die Kommission begrüsst, dass die Mitarbeitenden über breite Sprachkenntnisse verfügen.⁵² In einem Fall konnte die Delegation jedoch beobachten, dass mit einer Person nicht kommuniziert werden konnte. In diesem Fall wurden auch keine Übersetzungshilfen eingesetzt. **Die Kommission empfiehlt, in solchen Fällen einen Übersetzer oder eine Übersetzerin und falls dies nicht möglich ist, Übersetzungstools beizuziehen.**

⁴⁸ Vier Mitarbeitende waren krankheitshalber abwesend, davon zwei Mitarbeitende längerfristig.

⁴⁹ BGE 146 II 6 E. 4.2.2.

⁵⁰ CPT/Inf(2017)3, S. 6.

⁵¹ CPT/Inf(2017)3, S. 6.

⁵² Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass folgende Sprachen vertreten sind: Deutsch, Französisch, Tamilisch, Serbisch, Kosovarisch und Bosnisch.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, wird Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Freundliche Grüsse



Martina Caroni
Präsidentin NKVF

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Bern



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Martina Caroni
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

RRB Nr.: 871/2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

28. August 2024

Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Regionalgefängnis Moutier am 24. Januar 2024; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bericht.

Der Regierungsrat nimmt die Empfehlungen der Kommission zur Kenntnis.

Er hält grundsätzlich fest, dass diverse Empfehlungen des vorliegenden Berichts weit über Massnahmen zur Verhütung von Folter hinausgehen (z.B. Kapitel 13 unten zur Bekleidung der Mitarbeitenden); andere sind schwer nachvollziehbar wie beispielsweise die Empfehlung gemäss Ziffer 15 des Berichts, den Gebrauch eigener Mobiltelefone durch inhaftierte Personen zu ermöglichen, obgleich bereits ein kostenloser WLAN-Zugang und iPads (für die Videotelefonie verwendbar) angeboten werden.

Der Regierungsrat weist die Kommission weiter darauf hin, dass das Regionalgefängnis Moutier aufgrund des bevorstehenden Kantonswechsels (vom Kanton Bern zum Kanton Jura am 1. Januar 2026) nur noch bis zum 31. Dezember 2025 betrieben wird und die Administrativhaft anschliessend in einem neuen Setting in Witzwil durchgeführt werden wird.

Gerne nimmt der Regierungsrat zu einzelnen Empfehlungen Stellung:

1. Haftregime - Die Kommission empfiehlt, den Alltag der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft so frei wie möglich zu gestalten (Ziff. 7).

Das Regionalgefängnis Moutier hat nach der Kritik des Bundesgerichts (BGE 149 II 6) die Zellenöffnungszeiten angepasst. Wie die Kommission in ihrem Bericht festgestellt hat, können sich die inhaftierten Personen innerhalb der eigenen Abteilung während 10 Stunden frei bewegen und haben während 1.5 Stunden freien Zugang zum Spazierhof. Die inhaftierten Personen ha-

ben die Möglichkeit, das Morgen- und Mittagessen gemeinsam einzunehmen und sich auszu-tauschen. Lediglich das Abendessen ist auf der eigenen Zelle einzunehmen. Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass die inhaftierten Personen auch bei den möglichen gemeinsamen Mahlzeiten das Essen erfahrungsgemäss vorwiegend in ihren Zellen einnehmen und auf ein gemeinsames Essen verzichten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit aber auch zum Schutz der inhaftierten Personen selber, ist eine weitergehende Öffnung für den Betrieb des Regionalgefängnisses Moutier nicht zumutbar.

2. Trennungsgebot – Die Kommission empfiehlt, weder begleitete noch unbegleitete Kinder unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Administrativhaft unterzubringen (Ziff. 9).

Wie die Kommission in ihrem Bericht (FN 22) selber festhält, weicht ihre Empfehlung von der Gesetzgebung ab. Jugendliche Personen im Alter über 15 Jahren dürfen gemäss Artikel 79 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹ für maximal 12 Monate inhaftiert werden. Es sei auch daran erinnert, dass die Haftanordnungen jeweils in einem rechtsstaatlichen Verfahren auf ihre Rechtmässigkeit und die Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Die Empfehlung der NKVF mutet in den Augen des Regierungsrates angesichts dieser Ausgangslage etwas merkwürdig an.

3. Trennungsgebot – Die Kommission empfiehlt im Regionalgefängnis Moutier keine Frauen unterzubringen (Ziff. 10).

Wie die Kommission in ihrem Bericht richtigerweise erkannt hat, stellen Frauen in Ausschaffungshaft eher eine Ausnahme dar. Kommt es zu einer Verlegung einer Frau ins Regionalgefängnis Moutier, ist das gesetzlich vorgeschriebene Trennungsgebot zu beachten. Dies kann im Einzelfall faktisch die Isolation der betroffenen Frau zur Folge haben.

Der Regierungsrat nimmt die Empfehlung der Kommission zur Kenntnis. Sollte sich eine solche Einzelfallkonstellation ergeben, so wird das Regionalgefängnis gemeinsam mit der zuständigen Migrationsbehörde darum bemüht sein, dass die Aufenthaltsdauer möglichst kurzgehalten und die betroffene Frau so schnell wie möglich verlegt werden kann. Das Regionalgefängnis wird im Einzelfall ausserdem prüfen, ob auf Wunsch der betroffenen Frau gemeinsame Aktivitäten mit männlichen inhaftierten Personen ermöglicht werden können.

4. Kontakt zu der Aussenwelt – Die Kommission empfiehlt die wöchentliche Zugangszeit von heute 2 Std. / Woche zu den iPads zu erhöhen (Ziff. 12 ff.).

Wie die Kommission in ihrem Bericht festgestellt hat, beträgt die Zugangszeit zu den Tablets mit Internetzugang mindestens zwei Stunden pro Woche, je nach Verfügbarkeit der Tablets auch mehr. Im Bericht wird ausserdem die «instabile» WLAN-Verbindung beanstandet.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das heutige Angebot ausreichend ist und entsprechend kein Handlungsbedarf besteht.

5. Kontakt zu der Aussenwelt – Die Kommission empfiehlt, die Nutzung der eigenen oder zur Verfügung gestellten Mobiltelefone zu ermöglichen (Ziff. 15).

Im Regionalgefängnis Moutier stehen den administrativ festgehaltenen Personen vier Telefonautomaten zur Verfügung, die sie auf eigene Kosten benutzen können, wobei mittellosen Personen wöchentlich ein Guthaben von Fr. 5.- gutgeschrieben wird. Bei einem Arbeitseinsatz können zusätzliche Gelder erwirtschaftet werden, was auch längere Telefonate oder solche ins Ausland ermöglicht. Anzumerken ist, dass mit den zur Verfügung gestellten Tablets (siehe oben) auch kostenlose Videotelefonate durchgeführt werden können.

Mit den heutigen Mobiltelefonen können unbeschränkt und unkontrolliert Ton- und Bildaufzeichnungen gemacht werden, was grundsätzlich das Potential birgt, den Gefängnisbetrieb und die Privatsphäre der Mithäftlinge zu beeinträchtigen. Als besondere Bestimmung für die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sieht die Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern dementsprechend vor, dass die Leitung der Vollzugseinrichtung die Nutzung privater elektronischer Geräte gestatten kann, "sofern durch das Gerät keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können". Erfahrungsgemäss sind Mobiltelefone ohne Bild- und Tonaufnahmemöglichkeiten indes kaum mehr erhältlich. Vielmehr ist festzustellen, dass inhaftierte Personen über Smartphones verfügen, welche umfangreiche Ton- und Bildaufnahmen ermöglichen und in der Folge den Betrieb des Gefängnisses und die Privatsphäre von anderen Eingewiesenen beeinträchtigen können.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Einschränkung (keine Verwendung von eigenen Mobiltelefonen) nicht als unverhältnismässig.² Dementsprechend lehnt der Regierungsrat in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Nutzung eigener Smartphones im Regionalgefängnis Moutier ab.

6. Kontakt zu der Aussenwelt – Die Kommission erinnert daran, dass Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft Anrecht darauf haben, sich über öffentliche Angelegenheiten in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und empfiehlt, den Zugang zu Sendern in den Sprachen der inhaftierten Personen zu ermöglichen (Ziff. 17).

Der Regierungsrat hält fest, dass die inhaftierten Personen bereits heute Zugang zu internetfähigen Tablets haben und sich mittels Letzterer umfangreich über öffentliche Angelegenheiten informieren können.

7. Kontakt zu der Aussenwelt – Die Kommission empfiehlt, die Besuchsräume familienfreundlicher einzurichten (Ziff. 18).

Das Regionalgefängnis Moutier wurde beauftragt, soweit dies im Rahmen der beschränkten Nutzungsdauer des Regionalgefängnisses noch möglich ist, die beiden Besuchsräume noch familienfreundlicher einzurichten. Bereits heute verfügen die Besucherräume über einen myJustice Zugang, mit der Videotelefonie ermöglicht wird. Ausserdem sind bereits heute Spielsachen vorhanden. Auch wurde der Besucherraum farblich neugestaltet und wirkt nun freundlicher. Auf Antrag können Besuche mit Kindern auch am Wochenende stattfinden.

² BGE 149 II 6, E. 5.3, S. 17

8. Kontakt zu der Aussenwelt – Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu Gesprächen mit Religionsbeauftragten zu gewährleisten (Ziff. 20).

Seelsorgerinnen und Seelsorger der römisch-katholischen Landeskirche, der evangelisch-reformierten Landeskirche, der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern besuchen regelmässig alle Regionalgefängnisse des Kantons Bern. Hierzu zählt auch das Regionalgefängnis Moutier.

Das Amt für Justizvollzug prüft aktuell eine Zusammenarbeit mit muslimischen Seelsorgern für die Regionalgefängnisse des Kantons Bern. Diese funktioniert in anderen Institutionen bereits einwandfrei.

9. Körperliche Durchsuchung – Die Kommission erinnert daran, dass eine körperliche Durchsuchung einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre darstellt und von den Betroffenen als erniedrigend empfunden werden kann. Es müssten daher alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die dadurch verursachte Beschämung zu minimieren. Wiederholte körperliche Durchsuchungen beim Transfer von einer Einrichtung ins Regionalgefängnis Moutier seien nicht verhältnismässig und dürften nur bei konkretem Verdacht durchgeführt werden (Ziff. 23).

Zur Wahrung des Anstaltsbetriebes, zur Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der mitinhaftierten Personen wird eine oberflächliche Leibesvisitation (körperliche Durchsuchung) im Sinne von Art. 31 des Justizvollzugsgesetzes des Kantons Bern (JVG)³ systematisch bei jedem Eintritt durchgeführt. Das öffentliche Interesse und auch das private Interesse der mitinhaftierten Personen an der Sicherheit in der Anstalt und dem Schutz vor Übergriffen werden vom Regierungsrat deutlich höher gewichtet als das private Interesse der durchsuchten Person.

Wie die Kommission in ihrem Bericht richtigerweise festgehalten hat, wird die körperliche Durchsuchung zweiphasig durchgeführt. Leibesvisitationen finden in der Eintrittsabteilung im Erdgeschoss statt. Die Videoüberwachung zeigt zum Schutz der inhaftierten Person nur ein verpixelttes Bild, hingegen ist von aussen ein Einblick durch das Fenster möglich. Zum Schutz der Privatsphäre ist das Vollzugspersonal angewiesen, bei einer Leibesvisitation die dafür vorgesehenen Rollläden (Sichtschutz) zu schliessen.

Der Regierungsrat bedauert, dass der Sichtschutz bei der beobachteten Durchsuchung nicht wie vorgeschrieben ordnungsgemäss geschlossen worden war. Er geht aber davon aus, dass es sich hierbei um einen Einzelfall handelt. Die Leitung des Regionalgefängnisses Moutier wurde darauf hingewiesen, den Persönlichkeitsschutz bei Leibesvisitationen zu beachten und das Personal diesbezüglich erneut zu sensibilisieren.

10. Sicherheitsrelevante Situationen in der Nacht – Die Kommission ist der Ansicht, dass Notsituationen in jedem Fall vorrangig zu behandeln sind und der Zugang zur weiteren Versorgung innert kürzester Frist zu gewährleisten ist. (Ziff. 25)

Das Amt für Justizvollzug hat das Brandereignis im August 2023 untersucht und festgestellt, dass das Personal des Regionalgefängnisses Moutier korrekt und verhältnismässig reagiert habe. So seien die Notfallpläne eingehalten und die zuständigen Blaulichtorganisationen zeitgerecht alarmiert worden. Das Amt für Justizvollzug hat weiter erkannt, dass eine Doppelbeset-

³ BSG 341.1 -Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 23.02.2018

zung während der Nacht den Sicherheitsstandard im Gefängnis erhöht. Dementsprechend wurden die notwendigen finanziellen Mittel für externe Sicherheitsdienstleistungen bereits beim Grossen Rat beantragt und in der Budgetierung vorgemerkt.

11. Disziplarmassnahmen – Die Kommission empfiehlt, auf Arrest als Disziplarmassnahmen der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten und bei der Umsetzung zwischen Sicherheitsmassnahmen und Disziplarmassnahmen zu unterscheiden (Ziff. 28, 30)

Das JVG nennt in Art. 35 die besonderen Sicherheitsmassnahmen und regelt in den Artikeln 41 ff. das Disziplinarwesen. Es ist festzuhalten, dass diese Bestimmungen auch auf die Administrativhaft anwendbar sind (Art. 1 Abs. 2 JVG). Die Anwendung besonderer Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen ist nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fälle möglich. Eine besondere Sicherheitsmassnahme kann dann verfügt werden, wenn bei einer inhaftierten Person in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, besteht. Ein Disziplinaratbestand ist gemäss JVG gegeben, wenn inhaftierte Personen in schuldhafter Weise gegen das Justizvollzugsgesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften, sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen.

Besondere Sicherheitsmassnahmen wie auch Disziplinarsanktionen folgen einem standardisierten Prozess. Damit wird sichergestellt, dass eine einzelfallbasierte Beurteilung stattfindet, das rechtliche Gehör gewährt wird und die Verfügung ordnungsgemäss erlassen wird. Einen generellen Verzicht auf disziplinarrechtliche Sanktionen in der Administrativhaft (wie bspw. den Arrest) lehnt der Regierungsrat dagegen aufgrund der in der Praxis gezeigten Notwendigkeit ab.

12. Gesundheitsversorgung – Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen darf (Ziff. 34)

Wie die Kommission zutreffend feststellt, sind drei Pflegefachpersonen der regionalen Spitex an sieben Tagen pro Woche im Regionalgefängnis Moutier anwesend. Unter anderem sind diese auch für die Medikamentenabgabe verantwortlich, welche dreimal pro Tag durchgeführt wird.

Das Regionalgefängnis Moutier orientiert sich bei der Medikamentenabgabe am Grundlagenpapier «Medikamente im Freiheitsentzug»⁴ des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV). Die Abgabe von Medikamenten erfolgt durch das Gesundheitspersonal, ausserhalb der Anwesenheit des Gesundheitspersonals durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Aufsicht und Betreuung, soweit die Medikamente ärztlich verordnet sind.

Der Prozess der Medikamentenabgabe wird mit den Mitarbeitenden und dem zuständigen Gesundheitsdienst überprüft.

⁴ Medikamente im Freiheitsentzug, Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV Avenue Beauregard 11 CH-1700 Fribourg, Ausgabe März 2023.

13. **Mitarbeitende - Die Kommission erinnert daran, dass die Mitarbeitenden in ihrer Kleidung und Ausstattung nicht gefängnisähnlich auftreten und nicht mit Schlagstöcken und Handschellen ausgerüstet werden dürfen. Die Kommission empfiehlt, die Ausstattung der Mitarbeitenden entsprechend anzupassen (Ziff. 43).**

Der Regierungsrat nimmt die Empfehlung der Kommission zur Kenntnis, erinnert aber gleichzeitig daran, dass sich die inhaftierten Personen in *Haft* befinden. Die Haft bringt mit der Sicherung unweigerlich Umstände mit sich, die eine gewisse Gefängnisähnlichkeit aufweisen. Im Übrigen sei erwähnt, dass die Mitarbeitenden des Regionalgefängnisses Moutier im Sinne des JVG gesetzeskonform ausgerüstet sind und auftreten. Wie die Kommission zutreffend festgestellt hat, tragen die Mitarbeitenden keine Einsatzstöcke auf sich.

Bezüglich Bekleidung ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese angemessen ist und die Beschaffung anderer Bekleidung nicht nötig ist. Ebenfalls ist der Regierungsrat überzeugt, dass zum Schutz der Mitarbeitenden und im Hinblick auf die Ermöglichung einer schnellen Reaktion in Gefahrensituationen Zwangsmittel wie Fesselungsgeräte (Handschellen) vom Personal mitgeführt werden dürfen.

14. **Mitarbeitende – Die Kommission empfiehlt, in Fällen, bei denen mit einer ausgewiesenen Person nicht kommuniziert werden kann, einen Übersetzer oder eine Übersetzerin und falls dies nicht möglich ist, Übersetzungstools beizuziehen (Ziff. 44).**

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich beim genannten Fall um einen Einzelfall handelt. Die Mitarbeitenden im Regionalgefängnis Moutier verfügen über vielseitige Sprachkompetenzen, wie dies auch seitens Kommission festgestellt worden ist. Im Bedarfsfall werden Dolmetscher und elektronische Sprachtools eingesetzt.

Der Regierungsrat dankt der NKVF für ihre Arbeit und für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Kopie:

- Sicherheitsdirektion